



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0823/2018</b>		Datum: 07.09.2018	
<b>Bürgermeisterin</b>			
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az.: 504001	
<b>Betreff:</b>			
<b>Übertragung der Durchführung des sogenannten Clearingverfahrens für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) auf die Stadt Trier</b>			
Gremienweg:			
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
29.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
17.10.2018	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung (§ 12 Abs. 1 Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit) zur Übertragung des Clearingverfahrens für den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) auf die Stadt Trier zu.

### Begründung:

Das Jugendamt ist nach § 42a Absatz 1 SGB VIII berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder einen ausländischen Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. In diesem Rahmen erfolgt unter anderem die qualifizierte Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung sowie die Meldung an die zentrale Landesverteilstelle für umA. Nach erfolgter Zuweisung durch die Landeszentralstelle wird der umA solange nach § 42 SGB VIII in Obhut genommen, bis über eine Hilfe nach dem SGB VIII entschieden wurde. Dieses zweischrittige Verfahren wird als Clearingverfahren bezeichnet.

Insbesondere die Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme zur Altersfeststellung erfordert von den Fachkräften im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamtes (ASD) ein hohes Maß an Erfahrung. Mit der zurückgehenden Zahl an Neufällen lässt aber die entsprechende Routine, die in den Jahren 2015 – 2017 gewonnen werden konnte, langsam wieder nach. Auch Personalwechsel im ASD führen zum Verlust von Expertise und erschweren die Durchführung des Clearingverfahrens. Dieses Problem kann durch die Kooperation mit einem Jugendamt gelöst werden, das über regelmäßige Neuzugänge verfügt.

Das Jugendamt der Stadt Trier übernimmt als Schwerpunktjugendamt bereits seit mehreren Jahren für umliegende Jugendämter die dauerhafte Versorgung von umA und verfügt über einen hohen Grundbestand an Fällen. Durch die zurückgehenden Fallzahlen sind aber auch dort Kapazitäten frei geworden. Auf Initiative des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz bietet die Stadt Trier nunmehr den Jugendämtern im nördlichen Rheinland-Pfalz, mit denen

noch keine Kooperation besteht, die Durchführung des Clearingverfahrens an. Durch die Bündelung der Clearingverfahren kann das Jugendamt Trier weiterhin mit hoher Kompetenz die Altersfeststellungsverfahren durchführen. Für die beauftragende Kommune fallen keine Kosten an, da die Stadt Trier eine Fallkostenpauschale unmittelbar mit dem Land abrechnen kann. Die Initiative wird auch von den Kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz begrüßt.

Derzeit planen die Jugendämter der Landkreise Altenkirchen, Mayen-Koblenz, Neuwied, Westerwald sowie der Stadt Mayen die Übertragung des Clearingverfahrens auf die Stadt Trier. Nach Abschluss des durchschnittlich zwei bis drei Monate dauernden Verfahrens kehren die umA in die jeweilige Zuweisungskommune zurück, wo sie dann durch die umA-Fachkräfte im ASD weiter betreut werden. Bezogen auf die Gesamtaufgabe im Rahmen der Betreuung von umA findet nur eine zeitlich und inhaltlich begrenzte Übertragung von Aufgaben auf die Stadt Trier statt, so dass sich hierdurch keine relevanten Auswirkungen auf den Personalbedarf im beauftragendem Jugendamt ergeben.

Zur Übertragung des Clearingverfahrens auf die Stadt Tier ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach § 3 der Landesverordnung über das Verfahren zur landesinternen Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 25.01.2017 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 22.12.1982 erforderlich, die vom Stadtrat zu beschließen ist. Weiterhin bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD). Ein mit der ADD abgestimmter und vom Rechtsamt geprüfter Vereinbarungsentwurf ist als Anlage beigefügt.

#### **Anlage/n:**

Anlage 1: Entwurf einer Zweckvereinbarung gemäß § 12 vom KomZG